

Info Nr. 13

Teilfortschreibungen Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Regionale Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHNF) hat sich im Jahr 2025 mit einer zuvor nie dagewesenen Zahl an zugleich äußerst umfangreichen Stellungnahmen, die im Zuge eines regionalplanerischen Verfahrens eingingen, auseinandersetzen müssen. Nachdem die Beteiligungsfrist der Teilfortschreibung Windenergie II Ende 2024 ablief, dauerte daher die Erstellung der Abwägungsvorschläge fast ein ganzes Jahr. Diese konnten nunmehr der Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.01.2026 in Form mehrerer Synopsen mit zahlreichen Anlagen vorgelegt werden. **Sämtliche Unterlagen dieser Sitzung stehen als Download zur Verfügung.** Die Anpassung des Konzepts und der Planunterlagen hat in 2025 weite Teile der Personalkapazität des RVHNF gebunden.

Dieser Umstand ist im Zuge eines rechtsstaatlichen Verfahrens hinzunehmen und durch die Verbandsverwaltung ebenso wenig zu bewerten, wie die damit verbundenen Kosten sowie die Tatsache, dass eine Vielzahl der Stellungnahmen sich in nicht unerheblichem Umfang mit Themen befasst hat, die der RVHNF nicht beeinflussen kann. So folgt der RVHNF u.a. mit der Teilfortschreibung Windenergie II einem gesetzlichen Planungsauftrag, den er nicht ablehnen kann; zugleich ist der RVHNF aber auch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, der sich im Detail mit Fragestellungen des Artenschutzes, des Schallschutzes und der wegemäßigen Erschließung möglicher Windkraftanlagen auseinandersetzen kann. Denn dafür braucht es konkrete Anlagenstandorte, die aber oftmals zum Zeitpunkt regionalplanerischer Festlegungen noch gar nicht abschließend vorliegen. Als Teil der öffentlichen Verwaltung ist der RVHNF insgesamt an den rechtlich übergeordneten Rahmen gebunden, den er weder beeinflussen noch ändern kann – er kann daher auch Gesetze, die von einem kleinen Teil der Bürgerschaft als fehlerhaft eingestuft werden, nicht einfach ignorieren. Mit dem erheblichen Aufwand einher, geht ein Verfehlen der u.a. aus dem Landesplanungsgesetz gesetzlich vorgegebenen Frist des Satzungsbeschlusses, der bis zum 30.09.2025 hätte gefasst werden müssen sowie die Tatsache, dass sich die Erreichung der regionalen Steuerungswirkung bei der Windkraft dadurch erheblich verzögert. Dass diese zeitlichen Verzögerungen zu einer vermehrten Genehmigung von Windkraftanlagen außerhalb der geplanten Gebiete führen, ist ebenfalls ein hinzunehmender Fakt. Entsprechende zahlenmäßige Einordnungen finden Sie in der **Vorlage (VV) 11/55b zum Beschluss über die Abwägung und die Durchführung einer erneuten Beteiligung.**

Mit dem Beschluss am 30.01.2026 hat die Verbandsversammlung die Abwägungsvorschläge bestätigt. Da die Stellungnahmen zum weit überwiegenden Teil per Brief eingingen, wird die erfolgte Abwägung in den nächsten Tagen durch die Verbandsverwaltung zum größten Teil per Post an die Einwender verschickt. Wir bitten hierbei um Verständnis, dass der Versand aus technischen Gründen einzeln erfolgt, die zahlreichen Mehrfachstellungnehmer erhalten daher in der Regel mehrere Briefe. Aufgrund der sehr umfangreichen Abwägung wird an dieser Stelle darauf verzichtet, einen Überblick über die Einwendungen zu geben. Dieser kann aber ebenfalls der o.g. Vorlage entnommen werden.

Die Verbandsversammlung hat am 30.01.2026 aber nicht nur die Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsrunde beschlossen. Sie hat außerdem die Streichung von 17 geplanten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen aus dem ursprünglichen Planentwurf vom Juli 2024 und deren Überführung in ein Annexverfahren sowie die Durchführung einer erneuten Beteiligung für das Hauptverfahren beschlossen.





Die zu streichenden Vorranggebiete (VRG) decken sich mit dem Beschluss, der am 25.07.2025 gefasst wurde. Sie können dem modifizierten **Text- und Kartenteil** entnommen werden. Die jeweils ausschlaggebenden Gründe für die Streichung der geplanten VRG ergeben sich zum einen aus den Synopsen, sie können aber auch in der **Begründung**, die ebenfalls Teil des modifizierten Planentwurfs ist, nachgelesen werden.

Wie geht es nun weiter? Bei der Streichung der 17 VRG handelt es sich um eine Änderung des Planentwurfs, für den ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Es handelt sich dabei um eine verkürzte und beschränkte Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 ROG, d.h. die zeitliche Frist wird auf einen Monat verkürzt und es erfolgt eine räumliche Beschränkung lediglich auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Hintergrund der Beschränkung ist die Tatsache, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wird die Beteiligung **ausschließlich zur Streichung** der VRG aus dem Hauptverfahren stattfinden. Hierauf weist die Verwaltung, insbesondere mit Blick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit, nochmal ausdrücklich hin. D.h. Stellungnahmen werden ausschließlich zu den zu streichenden VRG möglich sein. Durch das Streichen dieser VRG aus dem Hauptverfahren wird die Fläche, auf der in der Region Heilbronn-Franken die Windkraft Vorrang genießt um 2.429 ha reduziert. Vorgebrachte Stellungnahmen zu VRG, die nicht von einer Streichung betroffen sind oder allgemeine Sachverhalte z.B. die Kriterien und Methodiken thematisieren, sind nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung und werden entsprechend nicht nochmals berücksichtigt, da diese bereits in der abgeschlossenen Beteiligung ausführlich behandelt wurden. Die erneute Beteiligung wird außerdem nach den geänderten Vorgaben des aktuellen Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg durchgeführt. Demnach dürfen Stellungnahmen zu den Planungen nur noch auf digitalem Wege oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung abgegeben werden. Eine Stellungnahme per Brief ist nicht möglich. Weiter müssen Abwägungsergebnisse zu vorgebrachten Sachverhalten den Stellungnehmenden nicht mehr individuell zugestellt werden. Es genügt eine Veröffentlichung der Synopse auf der Homepage des RVHNF. Eine vollständige Anonymisierung der Stellungnehmer in der Synopse ist dadurch voraussichtlich nicht mehr möglich. Hierdurch ergeben sich deutliche verfahrenstechnische Erleichterungen für die Verbandsverwaltung bei der Durchführung der erneuten Beteiligung.

Die Verbandsverwaltung beabsichtigt, die erneute Beteiligung vom 02.03.2026 bis 02.04.2026 durchzuführen. Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit wird per Bekanntmachung auf der Homepage hingewiesen, die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden entsprechend angeschrieben. Außerdem beabsichtigt die Verwaltung wieder die Veröffentlichung eines Erklärvideo zur Beteiligung sowie zum o.g. Annexverfahren.

Das Annexverfahren wird erst nach dem Satzungsbeschluss des Hauptverfahrens zu Ende durchgeführt und wird ebenfalls wieder ein Beteiligungsverfahren umfassen. Hierüber werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sollten Sie jetzt schon Informationsbedarf dazu haben, verweisen wir Sie auf die **Vorlage (VV) 11/136**.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Schumm
Verbandsdirektor

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sascha Weisser

Gesamtprojektleiter Regionale
Planungsoffensive

weisser@rvhnf.de, 07131/6210-17

Dr. Raphael Kist

Projektleitung Teilfortschreibung Wind
kist@rvhnf.de, 07131/6210-11

Annika Dehner

Projektleitung Teilfortschreibung Solar
dehner@rvhnf.de, 07131/6210-21



Regionalverband Heilbronn-Franken
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Wollhaus 17
74072 Heilbronn

Telefon: 07131 - 6210-0
Fax: 07131 - 6210-29
E-Mail: info@rvhnf.de
Web: www.rvhnf.de